



**§ 14 (6) der BVBW Satzung:**

Der Sportkreistag wird von dem/ der Vorsitzenden, rechtzeitig zur Planung der neuen Saison einberufen und geleitet. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Die schriftliche Einberufung muss mit der Angabe von Ort und Zeit unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und mit Hinweis auf ein schriftliches Antragsrecht bis eine Woche vor dem Sportkreistag erfolgen.

**§ 14 (4) der BVBW Satzung:**

Der Sportkreistag setzt sich zusammen aus dem Vorstand des Sportkreises und den Delegierten der Ortsvereine. Die Teilnahme am Sportkreistag ist für den Vorstand und die Vereine verpflichtend, die Mannschaften zum Spielbetrieb gemeldet haben. Die Anzahl der Delegiertenstimmen eines Vereines ergibt sich nach der Anzahl der gemeldeten Mannschaften im Ligaspielbetrieb zum 30.06. in der jeweiligen Spielart nach folgendem Schlüssel:

Bis zu 3 gemeldete Mannschaften 1 Stimme,  
für jede 4. gemeldete Mannschaft eine weitere Stimme.

Niemand kann jedoch gleichzeitig das Stimmrecht für verschiedene Vereine ausüben. Mitglieder des Kreisvorstands können nicht Delegierte eines Vereines sein.

<b>Gemeldete Mannschaften Stand 11.11.2023</b>	<b>2. Bundesliga</b>	<b>Oberliga</b>	<b>Verbandsliga</b>	<b>Landesliga</b>	<b>Summe</b>	<b>Delegierte</b>
BV VS-Schwenningen	1		1		2	1
CC Karlsruhe		1	1		2	1
DJK Offenburg	1	1			2	1
Krummes Queue Kehl			1		1	1
P&S Denzlingen		1	2		3	1
SC 147 Karlsruhe	1	3	2		6	2
SF Karlsruhe			1		1	1
SC Heidelberg			1		1	1
BC Stuttgart 1891		1	2		3	1
TSG Heilbronn		1	1		2	1
BV Pforzheim		1	1		2	1
						12
Sportkreisvorstand						( 1 )
<b>Summe</b>	<b>3</b>	<b>9</b>	<b>13</b>		<b>25</b>	<b>13</b>